

J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: Staudinger BGB - EGBGB Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Art 1, 2, 50-218 EGBGB (Inkrafttreten, Verhältnis zu anderen Vorschriften, Übergangsvorschriften)

Bearbeitet von
Prof. Dr. Peter Rawert, Karl-Dieter Albrecht, Joseph Höhle, Detlef Merten, Prof. Dr. Jörg Mayer

Neubearbeitung 2005. Buch. XII, 1033 S. Gebunden
ISBN 978 3 8059 1017 0

[Recht > Zivilrecht > Zivilrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

(vgl BGHSt 7, 245, 246). § 11 Abs 1 Nr 1 StGB, der den Begriff des „Angehörigen“ definiert, baut zwar auf der Grundregel des § 1589 BGB auf, enthält jedoch Abweichungen gegenüber dem Zivilrecht (vgl LeipzigerKomm/GRIBBOHM [11. Aufl 1997] § 11 Rn 3 ff).

V. Geltung für nach dem BGB in Kraft getretene Gesetze

Nach seinem Regelungsgegenstand betrifft Art 51 (Art 33 aF) lediglich die am 6
1. 1. 1900 bestehenden Rechtsnormen. Für danach in Kraft getretene Gesetze kommen daher die allgemeinen Derogationsregeln, insbesondere die Grundsätze der lex posterior und der lex specialis, zur Anwendung. Demzufolge sind auch bei nach dem Inkrafttreten des BGB erlassenen Gesetzen die Regelungen des BGB über Verwandtschaft und Schwägerschaft zugrunde zu legen, sofern die Gesetze keine Sondervorschriften enthalten. Die Rspr nimmt eine stillschweigende „Verweisung“ auf die BGB-Vorschriften an, solange und soweit keine Sonderregelungen getroffen werden (vgl BayObLG MDR 1958, 929, 930; BSGE 12, 147, 148; BVerwG DÖV 1959, 830 f). Im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenzen können sowohl Bund als auch Länder eigenständige Bestimmungen über Verwandtschaft und Schwägerschaft erlassen. Zu Einzelfällen vgl die Kommentierung von STAUDINGER/WINKLER¹² Rn 25.

VI. Änderung durch das EGInsO

Das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung v 5. 10. 1994 (BGBl I 2911) hat in Art 32 7
Nr 1 den Art 51 EG mit Wirkung zum 1. 1. 1999 dergestalt geändert, daß an die Stelle der „Konkursordnung“ die „Insolvenzordnung“ getreten ist; gleichzeitig wurde das „Gesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, vom 21. Juli 1879 (Reichsgesetzbl S 277)“ durch den Begriff „Anfechtungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 52

Ist auf Grund eines Reichsgesetzes dem Eigentümer einer Sache wegen der im öffentlichen Interesse erfolgenden Entziehung, Beschädigung oder Benutzung der Sache oder wegen Beschränkung des Eigentums eine Entschädigung zu gewähren und steht einem Dritten ein Recht an der Sache zu, für welches nicht eine besondere Entschädigung gewährt wird, so hat der Dritte, soweit sein Recht beeinträchtigt wird, an dem Entschädigungsanspruch dieselben Rechte, die ihm im Falle des Erlöschens seines Rechts durch Zwangsversteigerung an dem Erlös zustehen.

Materialien: E I Art 31 Abs 1 und 2; II Art 26;
III Art 50.

Systematische Übersicht

I. Entstehungsgeschichte _____ 1 **II. Fortgeltung alter Enteignungsregeln** 2

III. Regelungsziel _____	3	c) Belastung – Enteignung _____	10
		2. Aufgrund eines Reichsgesetzes _____	11
IV. Abnehmende Bedeutung der Vorschrift _____	4	3. Im öffentlichen Interesse _____	12
		4. Gewährung einer Entschädigung an den Eigentümer _____	13
V. Tatbestandsvoraussetzungen der Vorschrift		5. Recht eines Dritten an der Sache _____	14
1. Entziehung, Beschädigung, Benutzung oder Eigentumsbeschränkung einer Sache _____	7	6. Keine besondere Entschädigung des Dritten für die Beeinträchtigung _____	15
a) Sachen, nicht Vermögensrechte _____	8	VI. Rechtsfolgen der Vorschrift	
b) Eigentum und dingliche Rechte _____	9	1. Immobilizarzwangsvollstreckung _____	17
		2. Mobilizarzwangsvollstreckung _____	22

I. Entstehungsgeschichte

1 Der Art 31 des E I ist in der II. Komm in die nunmehrigen Art 52, 53 und 54 umgearbeitet worden; dabei wurden nicht bloß redaktionelle, sondern auch in ihren Wirkungen nicht unerheblich vom ersten Entwurf abweichende Änderungen vorgenommen (Mot z EG 143 ff; Prot VI 598, 599).

II. Fortgeltung alter Enteignungsregeln

2 Nach Art 50 bleiben die reichsgesetzlichen Vorschriften über die Enteignung unberührt. Das gleiche gilt nach Art 109 S 1 für die Vorschriften der Landesgesetze. Die landesgesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Streitigkeiten, welche die Zwangsenteignung und die Entschädigung wegen derselben betreffen, hat § 15 Nr 2 EGZPO vom 30. 1. 1877 (RGI 244), jetzt idF vom 17. 5. 1898 (RGI 332) unberührt gelassen.

III. Regelungsziel

3 Art 52 regelt die Rechte eines Dritten an einer Sache, die im Eigentum eines anderen steht und enteignet wird, wenn die (Reichs-), jetzt Bundesgesetze keine besondere Entschädigung für den Dritten vorsehen. Der Dritte erhält dann ersatzweise diejenigen Rechte am Entschädigungsanspruch des Eigentümers, die er bei Untergang seiner Rechte in der Zwangsversteigerung an deren Erlös bekäme. Statt eines Entschädigungsanspruchs gegen den Staat erhält er damit ein **Surrogat** für sein bisheriges Recht in Gestalt eines Rechts gegen den entschädigten Eigentümer.

IV. Abnehmende Bedeutung der Vorschrift

4 Die Vorschrift hat unter der Geltung des Art 14 GG (und auch des Art 153 Abs 2 WRV) mit seinem weiten Eigentumsbegriff erheblich an Bedeutung verloren (MünchKomm/SÄCKER Art 52), weil dort die Bestimmung einer Entschädigung im enteignenden Gesetz zwingend vorgeschrieben ist (Junktivklausel). Sie war zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BGB als Ergänzung der Reichsgesetze erforderlich, da damals eine derartige Verfassungsregel nicht bestand, die bis dahin vorhandenen einfachgesetzlichen Regeln für diese Fälle aber mit Einführung des BGB ge-

rade durch das EG oftmals aufgehoben worden waren (vgl. SOERGEL/HARTMANN Art 52 Rn 1).

Weil heute bereits das entschädigungslos enteignende Gesetz verfassungswidrig ist, **5** sieht der Gesetzgeber in der Regel in seinen Normen eine Entschädigung auch für **dinglich-berechtigte** Dritte ohne Eigentümerstellung vor. Art 52 ist deshalb bei Enteignungsfällen in erster Linie relevant, wenn ein einfaches Gesetz auf ihn Bezug nimmt. Er greift ferner in den Fällen ein, in denen Dritte bundesgesetzlich ohne ausdrücklichen Hinweis auf Art 52 auf die Entschädigung des Eigentümers verwiesen werden (SOERGEL/HARTMANN Art 52 Rn 1).

Wird dem Eigentümer eine **Entschädigung über** die Verpflichtung aus **Art 14 Abs 3 6 GG hinaus** gewährt, muß Art 52 auf den Dritten ebenfalls angewendet werden (vgl. Rn 13).

V. Tatbestandsvoraussetzungen der Vorschrift

Zum Eintritt der Rechtsfolgen des Art 52 müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein: **7**

1. Entziehung, Beschädigung, Benutzung oder Eigentumsbeschränkung einer Sache

Art 52 ist zwar eine typische Annexregelung für Enteignungen und ähnliche Fälle; dennoch darf zur Subsumtion unter dieses Tatbestandsmerkmal nicht ohne weiteres auf die Rechtsprechung zur Enteignung iSd Art 14 GG zurückgegriffen werden; es ergeben sich vielmehr **zwischen Art 14 GG und Art 52 erhebliche Differenzen** in Wortlaut und Normzweck.

a) Sachen, nicht Vermögensrechte

Zum einen ist der Tatbestand des Art 52 enger als der des Art 14 GG, weil die EG- **8** Vorschrift **nur Beschränkungen** an beweglichen oder unbeweglichen **Sachen** iSd BGB erfaßt, wohingegen Art 14 GG unter Eigentum jedes subjektive, vermögenswerte Recht versteht, auch wenn es keinen dinglichen Charakter hat. Bei Beeinträchtigung nicht-dinglicher subjektiver Rechte darf deshalb Art 52 nicht angewendet werden, auch wenn Art 14 GG hier tatbestandlich vorläge.

b) Eigentum und dingliche Rechte

Nach dem Gesetzeswortlaut greift Art 52 nur ein, wenn das **Eigentum** enteignet **9** wurde. Das würde bei buchstabengetreuer Anwendung zu systemwidrigen Ergebnissen führen, weil bei einer mit Rechten Dritter belasteten Enteignung des **Eigentums** ein Surrogat gewährt würde, bei Enteignung einer mit Rechten Dritter belasteten **dinglichen Berechtigung** an einer Sache aber nicht. Die in den Begriffen „Eigentum“ und „Eigentümer“ zu eng gefaßte Vorschrift ist deshalb analog so auszulegen, daß sie bei jeder Enteignung eines **dinglichen Rechts** an einer Sache, dh auch bei Beeinträchtigung eines absoluten Teilrechts, nicht nur des Vollrechts, die Anwendung der Zwangsversteigerungsregeln zugunsten des Drittberechtigten anordnet.

c) Belastung – Enteignung

- 10** In der Bestimmung der Beeinträchtigungsmodalitäten geht Art 52 weiter als der **Enteignungsbegriff** des Art 14 GG. Erfasst letzterer nicht jede tatsächliche oder rechtliche Belastung des Eigentums, sondern – nach näherer Maßgabe durch die von der Rechtsprechung entwickelten verschiedenen Enteignungstheorien – nur Belastungen ab einer bestimmten Eingriffsschwelle, so lassen die entsprechenden Tatbestandsmerkmale des Art 52 eine derartige Beschränkung nicht erkennen. Nach ihrem Wortlaut ergreifen sie über die klassische Enteignung („Entziehung der Sache“) hinaus jegliche rechtliche (= „Beschädigung oder Benutzung der Sache“) Belastung des Sacheigentums, ohne sie von einer besonderen Beeinträchtigungsintensität abhängig zu machen. Bei Art 52 genügt also an sich **jede Belastung des Sacheigentums**, für die der Eigentümer entschädigt wird, auch wenn sie sich noch nicht im Bereich der verfassungsrechtlichen Enteignung bewegt.

2. Aufgrund eines Reichsgesetzes

- 11** Bei Enteignungen durch Landesgesetze ist Art 52 nicht unmittelbar anzuwenden (RGZ 94, 20), es sei denn, daß auf ihn im Einzelfall verwiesen wird. Hier hilft **Art 109** dem Drittberechtigten. Anstelle des Reichsgesetzes ist jetzt das Bundesgesetz getreten; damit ist – vgl Art 2 – jede Rechtsnorm gemeint, die ein Bundesorgan erlassen hat.

3. Im öffentlichen Interesse

- 12** Dessen Definition kann der Enteignungsrechtsprechung entnommen werden (vgl BVerfGE 56, 266, 274 ff und 284 ff; 52, 1, 37; 50, 290, 340; 38, 175, 180; allgemein zu diesem Begriff HÄBERLE, Öffentliches Interesse als juristisches Problem [1970]; vBRÜNNECK, Das Wohl der Allgemeinheit als Voraussetzung der Enteignung, NVwZ 1986, 425 ff; MARTENS, Öffentlich als Rechtsbegriff [1969] insb 186 ff; SCHULTE, Eigentum und öffentliches Interesse [1970]).

4. Gewährung einer Entschädigung an den Eigentümer

- 13** Da bei Art 52 jede rechtliche Belastung oder tatsächliche Beeinträchtigung des Sacheigentums genügt, ist es ohne Belang, ob die Entschädigung gewährt wird, weil der Gesetzgeber eine **Enteignung** annahm und sich durch Art 14 Abs 3 GG zur Entschädigungsleistung verpflichtet fühlte, oder ob sie nur wegen einer **Sozialbindung**, aus Gründen des Vertrauensschutzes oder der Billigkeit geleistet werden soll; entscheidend ist allein, daß ein **Bundesgesetz** dem Eigentümer eine Entschädigung für die in Art 52 genannten Fälle gewährt; die **verfassungsrechtliche** Lage des Falles bleibt unberücksichtigt.

5. Recht eines Dritten an der Sache

- 14** Darunter ist jedes dingliche Recht zu verstehen.

VI. Rechtsfolgen

- 15** Wenn die oben in Rn 7 ff genannten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind, erhält der Dritte Rechte am Entschädigungsanspruch des Eigentümers nach den Grundsätzen

des Zwangsversteigerungsrechts. Ein **allgemeiner Rechtssatz**, daß an die Stelle der enteigneten Sache der Entschädigungsanspruch tritt, besteht im Zwangsversteigerungsrecht **nicht** (RGZ 94, 21 ff; MünchKomm/SÄCKER Art 52; SOERGEL/HARTMANN Art 52 Rn 3); die Rechtslage ist je nach der Art des Enteignungsobjektes und des Rechts des Dritten am Enteignungsobjekt verschieden. Da jede Enteignung eines dinglichen (Voll- oder Teil-)Rechts an einer Sache die Rechtsfolgen des Art 52 auslöst (vgl Rn 9), ist zwischen der Zwangsvollstreckung in das bewegliche und in das unbewegliche Vermögen zu trennen.

1. Immobiliarzwangsvollstreckung

Bei Enteignung von

16

(a) Grundstücken (§ 864 Abs 1 ZPO),

(b) Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten (§ 864 Abs 1 ZPO); zB Erbbaurecht, § 11 ErbbauRVO; Wohnungs- und Teileigentum, § 1 Abs 2 und 3 WEG; Wohnungs- und Teilerbbaurecht, § 30 WEG; ferner die landesrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Vorbehalte der Art 67, 68, 69, 112, 196),

(c) ins Schiffsregister eingetragenen Schiffen (§ 864 Abs 1 ZPO),

(d) Schiffsbauwerken, die im Schiffsbauregister eingetragen sind oder eingetragen werden können (§ 864 Abs 1 ZPO),

(e) in die Luftfahrzeugrolle eingetragenen Luftfahrzeugen (§ 171a ff ZVG),

(f) Bruchteilen der in (a) bis (e) genannten Rechte in (teilweise analoger) Anwendung des § 864 Abs 2 ZPO

im gegenständlich erweiterten Umfang des § 865 Abs 1 ZPO gelten die Vorschriften des ZVG.

Dann kommen folgende Surrogatrechte für den Dritten in Betracht:

(a) Ist das beeinträchtigte Recht des Dritten auf Zahlung eines Kapitals gerichtet (Hypothek, Grundschuld, Ablösungssumme für eine Rentenschuld oder eine Reallast), so tritt an die Stelle des Rechts der Anspruch auf Zahlung des entsprechenden Betrages aus der Entschädigungssumme (§§ 10, 117 ZVG; vgl RG in JW 1908, 736). **17**

(b) Ist das Recht nicht auf Zahlung eines Kapitals gerichtet (Grunddienstbarkeiten, §§ 1018 ff, Reallasten, §§ 1105 ff, dingliche Vorkaufsrechte, die nicht auf den Fall des Verkaufs durch den Besteller beschränkt sind, § 1097 HS 2 BGB), so tritt an die Stelle des Rechts der Anspruch auf Ersatz des Wertes aus der Entschädigungssumme (§ 92 Abs 1 ZVG). **18**

(c) Ist das beeinträchtigte Recht ein Nießbrauch (§§ 1030 ff), eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§§ 1090 ff) oder eine Reallast von unbestimmter Dauer **19**

(§§ 1105 ff; zB Altenteils-, Austragsrecht), so ist der Wertersatz aus der Entschädigungssumme durch Zahlung einer Geldrente zu leisten, die dem Jahreswert des Rechtes gleichkommt; die Rente ist für drei Monate vorauszuzahlen; der Anspruch auf eine fällig gewordene Zahlung verbleibt dem Berechtigten auch dann, wenn das Recht auf die Rente vor dem Ablauf der drei Monate erlischt (§ 92 Abs 2 ZVG).

- 20 (d) Ist das beeinträchtigte Recht ablösbar (Rentenschuld, §§ 1199 ff BGB, Reallast, Art 114, 116), so bestimmt sich der Betrag der Ersatzleistung aus der Entschädigungssumme durch die Ablösungssumme (§ 92 Abs 3 ZVG).

Vgl dazu im einzelnen ausführlich BÖTTCHER, ZVG (3. Aufl 2000) REINHARD/SCHIFFHAUER/GERHARDT, ZVG (12. Aufl 1991) und ZELLER/STÖBER, ZVG (17. Aufl 2002).

2. Mobilienzwangsvollstreckung

- 21 Bei Enteignung beweglicher Sachen tritt gemäß § 1247 S 2 BGB die Entschädigungssumme an die Stelle der Sache (Surrogationsprinzip).

Artikel 53

(1) Ist in einem Falle des Artikels 52 die Entschädigung dem Eigentümer eines Grundstücks zu gewähren, so finden auf den Entschädigungsanspruch die Vorschriften des § 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Erhebt ein Berechtigter innerhalb der im § 1128 bestimmten Frist Widerspruch gegen die Zahlung der Entschädigung an den Eigentümer, so kann der Eigentümer und jeder Berechtigte die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften beantragen. Die Zahlung hat in diesem Fall an das für das Verteilungsverfahren zuständige Gericht zu erfolgen.

(2) Ist das Recht des Dritten eine Reallast, eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld, so erlischt die Haftung des Entschädigungsanspruchs, wenn der beschädigte Gegenstand wiederhergestellt oder für die entzogene bewegliche Sache Ersatz beschafft ist. Ist die Entschädigung wegen Benutzung des Grundstücks oder wegen Entziehung oder Beschädigung von Früchten oder von Zubehörstücken zu gewähren, so finden die Vorschriften des § 1123 Abs. 2 Satz 1 und des § 1124 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Materialien: E I Art 31 Abs 1 und 2; II Art 27;
III Art 51.

I. Verhältnis zu Art 52, Bedeutung

- 1 Art 53 ist eine **Sonderregelung**, die auf dem Tatbestand des Art 52 aufbaut. Er kann deshalb nur angewendet werden, wenn die Voraussetzungen des Art 52 vorliegen

(vgl dazu die Erl zu Art 52 und Prot VI 464–469, 586). Die Sondervorschrift des Art 53 greift ein, wenn ein **Grundstück** oder eine bewegliche Sache, auf die sich die Haftung des Grundstücks gegenüber dem Realberechtigten erstreckt, enteignet wird. Trifft ein Enteignungsgesetz für seinen Anwendungsbereich besondere Vorschriften für solche Fälle, geht es als das speziellere vor. Da das Schicksal der Nebenrechte zunehmend in den Enteignungsbestimmungen spezieller Gesetze berücksichtigt wird (zB §§ 97 ff BauGB, 72 FlurbereinigungsG; Beispiele für Gesetze **ohne** Regelung für Nebenrechte s MünchKomm/PAPIER Art 53 Rn 2), geht die **Bedeutung** des Art 53 **stetig zurück**.

In einigen – auch neueren – Gesetzen wird allerdings auf Art 53 **verwiesen** (zB § 117 2 Abs 3 BundesbergG vom 13.8.1980, BGBl I 1310, zul geänd durch Art 123 V v 25.11.2003, BGBl I 2304); er bildet dann jeweils einen inkorporierten Bestandteil des Gesetzes und gilt unabhängig vom EG als Sonderrecht.

II. Rechtsfolgen der Vorschrift

1. Bei Entziehung, Beschädigung oder Eigentumsbeschränkung eines Grundstücks

Ist die Entschädigung für die Entziehung oder Beschädigung des Grundstücks oder die Beschränkung des Eigentums daran zu gewähren, so finden auf das Verhältnis der Beteiligten (Entschädigungspflichtiger, Eigentümer, Realberechtigter) hinsichtlich der Entschädigungssumme die **Vorschriften** des § 1128 (über die Haftung der Gebäude-Versicherungssumme) entsprechende Anwendung, ergänzt durch die Vorschriften des Art 53 Abs 1 S 2 und 3 über die Wirkungen eines Widerspruches des Realberechtigten gegen die Auszahlung der Entschädigungssumme an den Eigentümer. Hiernach gilt folgendes:

a) Für die Haftung der Entschädigungssumme und ihre Auszahlung gelten im allgemeinen die Vorschriften der §§ 1279–1290 BGB (§ 1128 Abs 3 HS 1). Der Realberechtigte hat ohne weiteres ein gesetzliches Pfandrecht an der Forderung auf Zahlung der Entschädigung, die Ausübung seiner Rechte richtet sich nach den Vorschriften über das Forderungspfandrecht; s über die sich im einzelnen hieraus ergebenden Folgerungen § 1128. Der Entschädigungspflichtige kann sich nicht darauf berufen, daß er ein aus dem Grundbuch ersichtliches Recht eines Dritten nicht gekannt habe (§ 1128 Abs 3 HS 2).

b) Nach § 1281 BGB kann der Entschädigungspflichtige grundsätzlich nur an die Realberechtigten und den Grundstückseigentümer gemeinsam leisten; zur Auszahlung der Entschädigung an den Eigentümer allein muß die Zustimmung aller Realberechtigten beigebracht werden. Der Entschädigungspflichtige kann die Entschädigung hinterlegen und es den Beteiligten überlassen, ihre Rechte an dieser im Rechtsstreit gegeneinander geltend zu machen. Es ist jedoch in entsprechender Anwendung des § 1128 Abs 1 ein Weg eröffnet, unter bestimmten Voraussetzungen die Auszahlung der Entschädigungssumme an den Grundstückseigentümer allein zu ermöglichen. Diese Voraussetzungen sind:

– Der Entschädigungspflichtige oder der Grundstückseigentümer muß von dem Eintritt des Entschädigungsfalles Anzeige an den Realberechtigten machen, so